

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung für Umwelt

Abfälle und Altlasten
Tom Hofmann
Fachspezialist Abfallwirtschaft
Entfelderstrasse 22. 5001 Aarau
0628353424
tom.hofmann@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Einschreiben
SerMoTech GmbH
Markus Mohler
Eichlistrasse 7
5506 Mägenwil

31. März 2015

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Stammdaten

Betrieb:	SerMoTech GmbH
Verwaltungsadresse:	SerMo Tech GmbH Eichlistrasse 7 5506 Mägenwil
Standortadresse:	Eichlistrasse 7 5506 Mägenwil
Verantwortliche Personen:	Herr Markus Mohler, Geschäftsführer
Telefon:	0628960819
Fax:	062 896 09 07
E-mail:	sermotech@bluewin.ch
Betriebsnummer nach VeVA:	403200040
Betriebsarten nach VeVA:	Entsorgungsunternehmung für Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak]
Bezeichnung der Anlage:	Zerlegebetrieb und Zwischenlager
Koordinaten:	659.800 / 251.750
Bewilligungsdauer:	1. April 2015 bis 31. März 2020 (5 Jahre)

Gesuchsunterlagen

- Gesuch vom 13. Januar 2015
- VeVA-Bewilligung vom 22. Dezember 2014 (befristete Bewilligung)
- VeVA-Bewilligung vom 5. Juli 2011 (Erweiterung)
- VeVA-Bewilligung vom 18. November 2010 (Erweiterung)
- bisherige VeVA-Bewilligung vom 5. Januar 2010
- Fachbewilligung Kältemittel vom 21. Juni 2011
Vertragsauszug: Nutzung Gebäude und Landflächen
- Situationsplan Areal und Gebäude
- Handelsregisterauszug vom 4. Juli 2006
- Mietvertrag für Geschäftsräume
- Baubewilligung Nr. 29 vom 3. November 1967
- Baubewilligung Nr. 5 vom 5. April 1968 (Erweiterung)
- Feuerpolizeiliche Bewilligung vom 2. Februar 1968
- Feuerpolizeiliche Bewilligung vom 9. April 1968
- Firmenbeschreibung

Ausgangslage

Die SerMo Tech GmbH (nachfolgend: Bewilligungsnehmerin), Eichlistrasse 7, 5506 Mägenwil, verfügte eine bis zum 31. Dezember 2014 gültige Bewilligung zur Annahme und Behandlung von bestimmten Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen vom 5. Januar 2010. Die Bewilligungsnehmerin ist aufgefordert mindestens vier Monate vor Ablauf der Frist beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU) schriftlich ein Erneuerungsgesuch einzureichen. Auch nach Erinnerung seitens der AfU ist kein Erneuerungsgesuch eingereicht worden. Um die Bewilligungsnehmerin nicht in einen bewilligungslosen Zustand fallen zu lassen, wurde die VeVA-Bewilligung vom 5. Januar 2010 bis zum Vorliegen der definitiven abfallrechtlichen Bewilligung bis 31. März 2015 verlängert. Die Auflagen und Bedingungen der bisherigen Bewilligung haben ihre Gültigkeit behalten.

Für die Annahme von Abfällen, welche nach der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert sind, besteht eine Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA. Ohne gültige abfallrechtliche Bewilligung ist jegliche Annahme und Behandlung von Abfällen nicht erlaubt.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2015 ersuchte die SerMoTech GmbH bei der AfU für den Betriebsstandort Eichlistrasse 7, 5506 Mägenwil, um die Erneuerung der am 31. März 2015 ablaufenden befristeten Bewilligung zur Annahme von bestimmten Sonderabfällen gemäss Art. 8 und 9 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage nach § 6 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200). Änderungen gegenüber der bisherigen Bewilligung wurden keine beantragt.

Die Bewilligungsnehmerin betreibt einen Zerlegebetrieb und ein Zwischenlager von Elektroinstalltionen und Schaltschränke. Die SerMo Tech GmbH führt für ihre Kunden die Entsorgung der demonitierten Geräte und Anlagen durch. Die Geräte und Anlagen werden in einer Halle zwischengelagert und an bewilligte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Weiterhin werden Geräte, Maschinen und Altkabel zerlegt und daraus entstehende Fraktionen sortiert. Eine weitere Behandlung findet nicht statt.

Gegenstand des Bewilligungsantrags sind folgende Abfallarten (Abfallcodes nach LVA):
1602 11 [ak], 1602 13 [ak], 16 02 98 [ak], 16 06 01 [S], 17 04 11 [ak] und 20 01 40 [-].

Anlässlich des Augenscheins vom 12. Januar 2015 konnte festgestellt werden, dass durch die technischen und organisatorischen Gegebenheiten die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Behandlung der Abfälle vorhanden sind.

Dem an den Gemeinderat Mägenwil und der Bewilligungsnehmerin zur Vernehmlassung zugestellten Bewilligungsentwurf, stimmten beide Parteien ohne Einwände und Vorbehalte zu.

Erwägungen

Allgemeine Erwägungen

Für die Annahme von Abfällen, welche nach der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (LVA; SR 814.610.1) als Sonderabfall oder anderer kontrollpflichtiger Abfall klassiert sind, besteht eine kantonale Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA. Der Betrieb von Anlagen zur Entsorgung, Behandlung oder Zwischenlagerung von Abfällen bedarf nach § 6 EG UWR einer Betriebsbewilligung, auch wenn die behandelten Abfälle nach der LVA nicht klassiert sind. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, erhalten Betriebe, welche sowohl Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle als auch sonstige Abfälle behandeln, anstelle von zwei verschiedenen abfallrechtlichen Bewilligungen nur eine abfallrechtliche Bewilligung, welche sich auf Art. 8 und 10 VeVA und auf § 6 EG UWR abstützt.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 VeVA bzw. § 6 Abs. 3 EG UWR kann eine Bewilligung zur Annahme und Behandlung von Abfällen für höchstens 5 Jahre erteilt werden.

Gestützt auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 (SAR 661.139) wird für die Behandlung von Gesuchen für Betriebsbewilligungen eine Gebühr nach Aufwand verrechnet. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 300.- (§ 2 lit. b LV.m. Ziffer 1 des Anhangs der erwähnten Gebührenverordnung).

Gestützt auf § 37 EG UWR und der Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren behält sich die AfU vor, jederzeit auf Kosten der Bewilligungsnehmerin Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

Die SerMoTech, Mägenwil ist in der vergangenen Bewilligungsperiode den Vorgaben der Bewilligung und Auskunftspflichten gegenüber Bund und Kantonen jeweils fristgerecht nachgekommen. Aus Sicht der AfU bestehen keine Gründe, die gegen die Erneuerung der abfallrechtlichen Bewilligung sprechen.

Dokumentations-, Auskunfts- und Meldepflicht

LAS-Meldung: Herkunft und Menge der angenommenen Sonderabfälle [S] sind zu erfassen und innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals den zuständigen Behörden zu melden (Art. 12 Abs. 1 VeVA).

Ak-Meldung: Von den anderen kontrollpflichtigen Abfällen [ak] ist innert 30 Arbeitstagen nach Jahresende die Jahresmenge an entgegengenommenen Abfällen, das auf sie angewandte Entsorgungsverfahren und die Jahresmenge an weitergeleiteten Abfällen zu melden (Art. 12 Abs. 2 VeVA). Von den weitergeleiteten ak-Abfällen ist zusätzlich die Betriebsnummer des Entsorgungsunternehmens anzugeben.

Die Übermittlung der Daten erfolgt online in der Datenbank www.veva-online.ch.

Relevante Abweichungen im Zusammenhang mit dieser Bewilligung (z.B. Störfälle) sind unverzüglich schriftlich dem Gemeinderat Mägenwil und der AfU zu melden.

Erwägungen zu einzelnen Gruppen von Abfällen

Klimaanlagen

LVA-Code: 1602 11 [ak]

Unter diesem Abfallcode werden Klimaanlagen, welche beim Rückbau anfallen, angenommen. Das Kältemittel wird mit einem mobilen Gerät abgesaugt. Für den Umgang mit Kältemitteln liegt für einen Mitarbeiter der SerMo Tech GmbH eine Fachbewilligung vom 21. Juni 2011 vor.

Elektrogeräte

LVA-Code: 160213 [ak]

Es werden ausschliesslich industrielle Elektrogeräte sowie Geräte aus dem Rückbau der IT-Infrastruktur (z.B. PCs, Bildschirme, Server) angenommen und zerlegt. Bei der Zerlegung anfallende bestückte Leiterplatten (LVA-Code 16 02 16 [ak]) werden an bewilligte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet.

Die bei der Demontage der Schaltschränke anfallenden Kondensatoren, welche nicht zweifelsfrei als PCB-frei erkannt und deklariert werden können, sind als Sonderabfall (LVA-Code 16 02 09, Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten) an eine berechnigte Entsorgungsunternehmung weiterzuleiten. Gemäss Anhang 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) ist für PCB-haltige Kondensatoren eine Mengenschwelle von 2'000 kg nach der Störfallverordnung (StFV) festgelegt. Die maximale Lagermenge für PCB-haltige Kondensatoren wird deshalb auf 2'000 kg festgelegt.

Bei der Demontage anfallende quecksilberhaltige Bestandteile, z.B. Quecksilberwippen müssen separat gesammelt und als Sonderabfall an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen weitergeleitet werden.

Die Lagerung der Schaltschränke und der daraus gewonnenen Fraktionen erfolgt in der Halle.

Ausser Geräten aus dem Rückbau der IT-Infrastruktur dürfen keine Haushalts- und Elektrokleingeräte angenommen und zerlegt werden.

Altkabel

LVA-Code: 160298 [ak], 1704 11 [ak]

Die Lagerung der Altkabel erfolgt innerhalb der Halle getrennt nach Fraktionen in Gebinden oder Rahmenpaletten.

Die Altkabel werden gesammelt, triagiert und an berechnigte Entsorgungsunternehmungen weitergeleitet. Bei den dicken Altkabeln werden die Isolationen entfernt. Dabei anfallende Isolationsrückstände gelten als Sonderabfall und sind unter dem LVA-Code 19 12 97 [S] an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen weiterzuleiten. Eine weitergehende Behandlung findet nicht statt.

Bleiakkumulatoren

LVA-Code: 160601 [S]

Bleibatterien und -akkumulatoren werden innerhalb der Halle in Kunststoffpaletten gelagert. Es werden maximal 22 t Bleiakkumulatoren zwischengelagert.

Unbehandelter Mischschrott aus Haushaltungen und Gewerbe

LVA-Code: 2001 40 H

Aus dem Rückbau anfallender Mischschrott wird gesammelt, triagiert und an berechnigte Entsorgungsunternehmen weitergeleitet. Die Behandlung und Zwischenlagerung erfolgt in der Halle.

Lagerhaltung

Das Zwischenlager der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle muss so gesichert sein, dass eine umweltgerechte Lagerung für den Normalbetrieb sowie für den Störfall jederzeit gewährleistet ist. Es dürfen keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen, welche Boden, Wasser, Luft, Mensch und seine natürliche Umgebung gefährden können (Vorsorgeprinzip).

Gebinde, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) zu lagern.

Die maximalen Langermengen, welche in Absprache mit dem Betrieb festgelegt worden sind, sind verbindlich.

Weiterleitung und Export von Abfällen

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nur an ein von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligtes Entsorgungsunternehmen (Anlage oder Deponie) weitergeleitet werden.

Exportgesuche sind gemäss Art. 15 VeVA dem BAFU anzumelden.

Haftung

Der Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.

Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die aktuell geltende Gesetzgebung, die Bau- und Zonenordnung sowie weitere Auflagen des Gemeinderates und von anderen Stellen und Institutionen (z.B. Amt für Wirtschaft und Arbeit [AWA], Aargauische Gebäudeversicherung [AGV] oder SUVA).

Diese Bewilligung ersetzt eine allenfalls erforderliche Baubewilligung nicht.

Jede Nutzungsänderung ist dem Gemeinderat und wenn erforderlich der AfU zu melden.

Gesetzliche Grundlagen

Vorbehalten bleiben die aktuell geltenden Vorschriften des Bundes sowie kantonale und kommunale Vorschriften, insbesondere die feuerpolizeilichen Erlasse und die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde.

Beschluss

Gestützt auf Art. 10 VeVA und § 6 EG UWR wird unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen verfügt:

1. Bewilligungserteilung

Die AfU erteilt der SerMo Tech GmbH, Eichlistrasse 7, 5506 Mägenwil die Bewilligung

- zur Annahme und Behandlung ausschliesslich der unter Kap. 2.2 sowie 2.3 nachfolgend aufgeführten Abfälle
- am Betriebsstandort Eichlistrasse 7, 5506 Mägenwil

2. Auflagen und Bedingungen

2.1 Bewilligungsdauer

Diese Bewilligung ist auf fünf (5) Jahre befristet und gilt vom 1. April 2015 bis 31. März 2020. Mindestens 4 Monate vor Ablauf dieser Frist hat die Bewilligungsnehmerin beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, schriftlich ein Erneuerungsgesuch einzureichen. Wenn während der Bewilligungsdauer der Nachweis der umweltverträglichen Behandlung und Entsorgung der zur Annahme bewilligten Abfallgruppen erbracht wurde und die gesetzlichen Bedingungen eingehalten worden sind, kann der SerMoTech, Mägenwil eine Erneuerung der Bewilligung erteilt werden.

Die an die Bewilligungsnehmerin gebundene Bewilligung ist nicht übertragbar. Als Übertragung gilt insbesondere auch die Übernahme eines Vermögens oder eines Geschäfts, die Änderung der Rechtsform oder der Wechsel des Eigentums an einem Grundstück, auf welchem die Betriebsnehmerin die Anlage betreibt. In diesen Fällen sowie bei einer Betriebsaufgabe erlischt die Bewilligung automatisch und muss bei der AfU neu beantragt werden.

2.2 Änderungen

Jede wesentliche Änderung gegenüber dieser Bewilligung ist der AfU zu melden und verlangt nach einem Nachtrag bzw. nach einer Zusatzbewilligung.

2.3 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Es dürfen ausschliesslich die nachfolgend genannten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtige Abfälle in der aufgeführten Qualität angenommen und mit den aufgeführten Entsorgungsverfahren behandelt werden.

<u>LVA-Code</u>	<u>Kl.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Behandlung"</u>
16		<i>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</i>	
1602		<i>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</i>	
16 02 11	[ak]	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten	R151, R152, R153 Prozess: 3014
160213	[ak]	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 1602 12 oder 20 01 21 fallen	R151, R152, R153 Prozess: 3014

LVA-Code	Kl.	Bezeichnung	Behandlung*
160298	[ak]	Altkabel	R151, R152, R153 Prozess : 3011 , 3014
1606 Batterien und Akkumulatoren			
160601	[S]	Bleibatterien und Bleiakkumulatoren	R151, R152 Prozess: 7032
17 Bauabfälle und Bodenaushub			
1704 Metalle (einschliesslich Legierungen)			
17 04 11	[ak]	Altkabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	R151, R152, R153 Prozess: 3011 , 3014

*) Behandlungscodes gemäss Anhang 2 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

Teil B: Verwertungsverfahren

Code Entsorgungsverfahren

R151	Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (Gebinde werden nicht entleert)
R152	Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
R153	Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie einem der in diesem Teil B aufgeführten Verfahren zu unterziehen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z.B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)

Prozesscodes

Code Entsorgungsverfahren

7032	Zusammenfügen und Zwischenlagern (ohne Sortierung)
3011	Sortieren
3014	Zerlegen

2.3.1 Einschränkungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Klimaanlagen

LVA-Code: 1602 11 [ak]

Es dürfen keine Haushaltskühlschränke und andere Haushaltsgeräte angenommen werden.

Elektrogeräte

LVA-Code: 160213[ak]

Es dürfen nur industrielle Elektrogeräte sowie Geräte aus dem Rückbau der IT-Infrastruktur angenommen und zerlegt werden. Es dürfen keine Haushalts- und Elektrokleingeräte sowie Geräte, von denen der Bewilligungsnehmer annehmen muss, dass sie PCB oder Asbest enthalten, angenommen werden.

2.3.2 Spezielle Auflagen zur Behandlung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Bildröhren (16 02 13 [akJ])

Aus arbeitshygienischer Sicht (Freisetzung von toxischen/umweltbelastenden Stoffen) ist das Bearbeiten von Bildröhren untersagt (siehe BUWAL-Vollzugshilfen, VREG Faktenblatt F6, Bildröhren). Diese sind somit zur weiteren Zerlegung an einen berechtigten Betrieb weiterzuleiten.

Entfernen des Kältemittels aus Klimaanlage (16 02 11 [akJ])

Bei Klimaanlage muss das Kältemittel mit einem Vakuum-System abgesaugt und der Entsorgung oder Wiederverwendung zugeführt werden (Absaugen mit einem geeigneten Gerät). Für diese Tätigkeit muss ein Mitarbeiter der SerMo Tech GmbH über eine Fachbewilligung Kältemittel verfügen.

2.4 Nicht klassierte Abfälle

Neben den unter Ziffer 2.3 aufgeführten Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen werden in der Anlage folgende Abfälle angenommen:

LVA-Code Bezeichnung

20 *Siedlungsabfälle und siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelte Fraktionen*

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 fallen)

2001 40 IMelalle

2.5 Weiterleitung der Produkte und Rückstände

Die bei der Demontage der elektrischen und elektronischen Geräte anfallenden Kondensatoren, welche nicht zweifelsfrei als PCB-frei erkannt und deklariert werden können, sind als Sonderabfall (LVA-Code 160209, Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten) an eine berechnete Entsorgungsunternehmung weiterzuleiten.

Die bei der Entfernung der Isolation von Kupferkabeln anfallenden Isolationsrückstände gelten als Sonderabfall und sind unter dem LVA-Code 19 12 97 an ein bewilligtes Entsorgungsunternehmen weiterzuleiten.

2.6 Lagerhaltung

Das Zwischenlager der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle muss so gesichert sein, dass eine umweltgerechte Lagerung für den Normalbetrieb sowie für den Störfall jederzeit gewährleistet ist. Es dürfen keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen, welche Boden, Wasser, Luft, Mensch und seine natürliche Umgebung gefährden können (Vorsorgeprinzip).

Sämtliche Abfälle müssen innerhalb der Halle gelagert werden.

2.6.1 Maximale Lagermengen

Die nachfolgend bewilligten maximalen Lagermengen dürfen keinesfalls überschritten werden. Bei sich abzeichnenden Engpässen bezüglich der Weiterleitung der Sonderabfälle sind die Behörden unverzüglich zu informieren.

<u>LVA-Code</u>	<u>Maximale Lagermenge in kg</u>	<u>Bemerkungen</u>
160209	2'000	Transformatoren und Kondensatoren, die peB enthalten (Mengenschwelle nach StFV gemäss LVA, Anhang 3)
160601	22'000	Bleiakkumulatoren

2.6.2 Spezielle Lagerbedingungen für einzelne Abfallarten

Bleibatterien und -akkumulatoren (160601 [S])

Bleibatterien und -akkumulatoren müssen in Kunststoffpaloxen witterungsgeschützt gelagert werden.

Elektrogeräte (160213 [ak])

Die Elektrogeräte müssen in der Halle gelagert werden.

2.7 Meldepflicht

Die LAS-Meldung hat innert 30 Arbeitstagen nach Quartalsabschluss im veva-online zu erfolgen, die ak-Meldung innert 30 Arbeitstagen nach dem Jahresabschluss.

2.8 Kontrolle und Qualitätssicherung

Die AfU behält sich vor, jederzeit auf Kosten der Bewilligungsnehmerin Kontrollen und Stichproben durchzuführen und nötigenfalls Änderungen an der Anlage zu verlangen.

Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen und Untersuchungen zu garantieren, dass nur Abfälle angenommen werden, zu deren Annahme sie berechtigt ist.

2.9 Aus-! Weiterbildung

Die Bewilligungsnehmerin ist für die fachliche Qualifikation des für Annahme, Lagerung und Entsorgung der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle zuständigen Personals und demzufolge für seine Aus-! Weiterbildung besorgt. Insbesondere müssen die aktuellen Faktenblätter der Vollzugshilfen zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) dem zuständigen Personal bekannt sein und beachtet werden.

2.10 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der VeVA und des EG UWR nicht erfüllt sind und eine umweltgerechte Behandlung nicht gewährleistet werden kann oder wenn öffentliche Interessen es erfordern.

Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die beim Vollzug des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechtes zu erhebenden Gebühren vom 1. Mai 2002 beträgt die Gebühr für diese Bewilligung Fr. 600.-. Die Rechnungsstellung erfolgt separat durch die Sektion Controlling und Rechnungswesen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen, seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



David Schönbächler
Teamleiter Abfallwirtschaft



Tom Hofmann
Fachspezialist Abfallwirtschaft

Verteiler

- Gemeinderat Mägenwil, Schulweg 3, 5506 Mägenwil
- BAFU, 3003 Bern